

Betreuungsordnung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Klosterlechfeld e.V.

(Stand April 2016)

1. Grundlagen

Diese Betreuungsordnung wird vom Vorstand der Mittagsbetreuung an der Grundschule Klosterlechfeld e.V. erlassen und ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen Mittagsbetreuung und Eltern.

Die Schulordnung der Grundschule Klosterlechfeld hat Gültigkeit.

2. Ziel dieser Ordnung

Diese Ordnung ist eine organisatorische Hilfe, die die Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern, Betreuerinnen und Betreuern regelt.

Diese Ordnung kann bei Bedarf der aktuellen Situation angepasst werden.

3. Betreuungsort

Die Betreuung findet in den Räumen und Außenanlagen der Grundschule Klosterlechfeld statt. Besondere Aktivitäten (z.B. Ausflüge) sind auch außerhalb des Schulgeländes möglich.

4. Unfallversicherung

Für die Betreuungszeit, den Schulweg und bei evtl. Ausflügen besteht Versicherungsschutz.

Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich der Schule zu melden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

5. Aufsichtspflicht

Für die Dauer des Aufenthaltes der Kinder übernehmen die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei dem/der Mitarbeiter/in gemeldet hat. Sollte sich das Kind während der Betreuungszeit vom Gelände der Grundschule Klosterlechfeld entfernen, übernimmt die Mittagsbetreuung keine Haftung.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.

Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen, als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Mittagsbetreuung schriftlich zu melden.

6. Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder usw.

7. Fernbleiben an der Mittagsbetreuung und Erkrankung des Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Mittagsbetreuung umgehend, d.h. rechtzeitig vor Beginn der Mittagsbetreuung zu entschuldigen. Dies kann auch durch die Schule erfolgen.

Im Krankheitsfall ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Parasiten (Kopfläuse), muss die Mittagsbetreuung unverzüglich benachrichtigt werden. Kinder die wegen einer ansteckenden Krankheit o.ä. vom Schulbesuch befreit sind, dürfen auch die Mittagsbetreuung nicht besuchen.

Die Kosten der Betreuung sind während der Abwesenheit des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

8. Erreichbarkeit

Um die Erreichbarkeit in Notfällen zu gewährleisten, sind Anschrift und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

9. Verhalten in der Mittagsbetreuung

Die allgemeinen Verhaltensregeln, die das Leben in einer Gemeinschaft ermöglichen, sind zu beachten.

Die Räume und Gegenstände sind sauber und pfleglich zu behandeln.

Beim Kommen und Gehen ist auf leises Verhalten zu achten.

In den Räumen der Mittagsbetreuung dürfen keine Straßenschuhe getragen werden.

Wir bitten auch zu beachten, dass die Nutzung von Elektronischen Geräten, wie z.B. Handy, Game-Boy oder Smart-Watch in der Mittagsbetreuung nicht gestattet ist.

10. Hausaufgaben

Zur Erledigung der Hausaufgaben ist eine feste Zeit (in der Regel ab 14:00 Uhr) vorgesehen.

Während dieser Zeit werden die Kinder beaufsichtigt; es besteht jedoch kein Anspruch auf

Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben. Diese Verantwortung liegt bei den

Personensorgeberechtigten.

11. Mittagessen

In der Mittagsbetreuung wird auf Wunsch ein warmes Essen angeboten, das täglich frisch und in der eigenen Küche zubereitet wird.

12. Aufnahmevoraussetzung

In die Mittagsbetreuung können Schüler/innen der Grundschule Klosterlechfeld aufgenommen werden.

Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im „Verein der Mittagsbetreuung an der Grundschule Klosterlechfeld e.V.“ ist.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Kinder. Je nach Verfügbarkeit von freien Plätzen kann eine Aufnahme abgelehnt werden.

13. Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet zum Schuljahresende.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Vereinbarung im Betreuungsvertrag hierzu ist bindend.

14. Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

Ein Kind kann aus wichtigen Gründen aus der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn das Kind fortgesetzt durch sein Verhalten den Ablauf der Mittagsbetreuung - das Zusammenspiel von Kindern und Betreuerinnen - in erheblichem Maße stört.
- wenn fortgesetzt, vorsätzlich Verstöße gegen die Betreuungsordnung vorliegen
- wenn ohne Absprache die Betreuungsgebühren länger als zwei Monate nicht bezahlt werden

Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung ggf. in Absprache mit der Schule und dem Vorstand des „Verein der Mittagsbetreuung an der Grundschule Klosterlechfeld e.V.“.

Bei erfolgtem Ausschluss sind die Beiträge zur Mittagsbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats zu bezahlen.